

**Bekanntmachung zur Durchführung von Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III
Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen
Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 226 S. 22)
hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugungsbetrieben mit
automatischen Melkverfahren
Vom 29. September 2006**

Die Arbeitsgruppe "Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft" (AFFL) der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) hat in ihrer Sitzung am 17./18. Mai 2006 dem nachfolgenden, aktualisierten Maßnahmenkatalog für Milcherzeugungsbetriebe mit automatischen Melkverfahren zugestimmt:

"Für Milcherzeugungsbetriebe sind in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Nummer I und II der Verordnung (EG) Nr.853/2004 Anforderungen an den Tierbestand, den Erzeugerbetrieb und an das Melken festgelegt. Die Anforderungen der Nummer I an die Tiergesundheit und der Nummer II A an die Betriebsstätten und Ausrüstungen sind insgesamt auch in Betrieben, die mit automatischen Melkverfahren (AMV) arbeiten, zu erfüllen.

Unter Nummer II B sind besonders die folgenden Punkte zu beachten:

- II. Hygienevorschriften für Milcherzeugungsbetriebe (Auszug)
- B. Hygienevorschriften für das Melken [...]
- 1. Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgen. Insbesondere muss gewährleistet sein,
 - a) dass die Zitzen, Euter und angrenzenden Körperteile vor Melkbeginn sauber sind,
 - b) dass die Milch jedes Tieres vom Melker oder nach einer Methode, die zu gleichen Ergebnissen führt, auf organoleptische sowie abnorme physikalisch-chemische Merkmale hin kontrolliert wird; Milch mit solchen abnormen Merkmalen darf nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.

In AMV-Betrieben sind insbesondere die vorgenannten Hygienevorschriften wegen des fehlenden direkten Kontaktes des Landwirtes mit den Kühen in Verbindung mit dem Melkvorgang gegenwärtig nicht ohne besondere Maßnahmen erfüllbar. Die Erkennung und der Ausschluss von Milch mit abnormen Merkmalen vom menschlichen Verzehr bedarf einer spezifischen technischen Ausstattung.

Die technische Ausstattung von AMV muss den Anforderungen gemäß Norm DIN ISO 20966 "Automatische Melkeinrichtungen -- Anforderungen und Prüfung" im Hinblick auf folgende Punkte genügen:

- Die Verfahren zur Zitzenreinigung müssen die Anforderungen des Anhangs B¹⁾ erfüllen.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Milch bei jedem Melkvorgang durch ein Verfahren zur Erkennung abnormer Milch (unter Einbeziehung der Anforderungen nach Anhang C²⁾) geprüft wird und eine Einrichtung zur Separierung von als abnorm erkannter Milch verfügbar und in Betrieb ist.

Die Aufzeichnung relevanter Daten und die Gewährleistung einer Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten für einen bestimmten Zeitraum müssen gewährleistet sein.

¹⁾ Anhang B: Verfahren zur Überprüfung der Zitzen und Euterreinigung.

²⁾ Anhang C: Verfahren zur Prüfung der Erkennungssysteme für als abnormal erachtete Milch durch Blut oder Veränderungen der Homogenität.

Die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen wird von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt.

Die ordnungsgemäße Funktion der Einrichtung ist durch den Milcherzeuger sicherzustellen. Herstellervorgaben zu Pflege und Wartung der entsprechenden Einrichtungen sind zu beachten.

Fehlt die entsprechende technische Ausstattung in AMV und/oder genügen die Einrichtungen zur Zitzenreinigung bzw. Erkennung abnormaler Milch nicht den Anforderungen der Anhänge B bzw. C, so sind die im nachstehenden Katalog aufgeführten Maßnahmen zur Sicherstellung der Eutersauberkeit bzw. zur Überwachung der Eutergesundheit erforderlich, um den Einsatz automatischer Melkverfahren zu ermöglichen.

Maßnahmenkatalog

Sicherstellung der Eutersauberkeit vor dem Melken

1. Zweimal am Tag hat eine Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der Sauberkeit der Tiere zu erfolgen.
2. Flankierende, zur Sauberhaltung der Euter geeignete Maßnahmen sind vorzunehmen, z. B. das mindestens tägliche Reinigen der Liegeboxen und der Laufwege sowie das Enthaaren der Euter. Stark verschmutzte Euter sind manuell zu reinigen.

Überwachung der Eutergesundheit

3. Bei Installation eines AMV in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist die Eutergesundheit 4-6 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme des Systems und nochmals 1-2 Wochen vor Einbringen der Herde durch eine zytobakteriologische Untersuchung der Viertelanfangsgemelke zu überprüfen.

Um das beim Einsatz von AMV erhöhte Risiko einer Ausbreitung von Mastitiserregern in der Herde zu reduzieren, sollten beim Nachweis von insbesondere Streptococcus agalactiae, G-Streptokokken, Streptococcus dysgalactiae, Staphylococcus aureus, Mykoplasmen unter Einbeziehung des betreuenden Tierarztes und/oder eines Eutergesundheitsdienstes geeignete Sanierungsmaßnahmen festgelegt werden.

Die zuständigen Behörden sind über Installation eines AMV, die Ergebnisse der zytobakteriologischen Untersuchung sowie ggf. eingeleitete Sanierungsmaßnahmen zu informieren.

4. AMV-Betriebe nehmen an einer Prüfung in Anlehnung an die Milchleistungsprüfung teil. Im Verlauf eines Jahres sind gleichmäßig über die Zeit verteilt elf Mal die Gesamtgemelke (GM) mindestens auf die Anzahl der somatischen Zellen und die Tagesleistung der Kühe zu prüfen. Beim aktuellen Probemelken darf der Anteil an Kühen mit Zellgehalten über 250000 Zellen/ml Milch im Gesamtgemelk nicht über 30 % aller laktierenden Kühe liegen.
5. Zusätzlich zu Abschnitt 2 wird zweimal im Monat eine Untersuchung der Tankmilch auf die Anzahl somatischer Zellen durchgeführt. Hierbei dürfen bei zwei aufeinander folgenden Proben im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) nicht mehr als 300000 Zellen/ml Tankmilch und bei keiner Probe mehr als 400000 Zellen/ml Tankmilch festgestellt werden.
6. Im Falle einer Überschreitung der unter den Nummern 4 und 5 angeführten Richtwerte müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

| Kategorie | Prozentsatz der Einzelgemelke über 250.000 Zellen/ml (Nr. 4 des Katalogs) | Tankmilchzellzahl (Nr. 5 des Katalogs) | Maßnahmen |
|-----------|---|--|---|
| I | unter 30 % | unter den Richtwerten | nicht erforderlich |
| II | unter 30 % | über den Richtwerten | den Kontrolle aller verdächtigen Kühe (GM> 250 000 Zellen/ml): Sekretbeurteilung mittels Schalm-Mastitis Test |
| III | über 30 % | unter den Richtwerten | Kontrolle aller verdächtigen Kühe und zytobakteriologische Untersuchung dieser Kühe |
| IV | über 30 % | über den Richtwerten | Kontrolle aller Kühe der Herde und zytobakteriologische Untersuchung |

Bei Erreichen der Kategorie III oder IV sollten ferner das Herdenmanagement (u. a. Fütterung) und die Melktechnik überprüft werden, um nachteilige Einflüsse auf die Eutergesundheit zu erkennen und abzustellen.

7. Zweimal am Tag hat eine Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der Gesundheit der Tiere insbesondere der Euter (Entzündungen, Wunden) zu erfolgen.
8. Mindestens zweimal täglich wird eine Kontrolle der beim AMV automatisch erfassten Daten (Warnliste) vorgenommen, um Hinweise auf Gesundheitsstörungen zu erhalten, z. B. aus Daten über Zwischenmelkzeiten, über Milchmengen, über die elektrische Leitfähigkeit der Milch, über Tieraktivitäten, über erfolg. lose Melkversuche und über die Futteraufnahme. Bei Tieren, die nicht mindestens zweimal täglich gemolken werden, ist das Sekret auf seine Beschaffenheit zu überprüfen.
9. Tiere, bei denen sich Hinweise auf Gesundheitsstörungen ergeben, werden unverzüglich auf das Vorliegen von Erkrankungen untersucht bzw. werden bis zur Überprüfung von der Milchlieferung ausgeschlossen.

Eine Dokumentation der unter den Nummern 1 bis 9 aufgeführten Maßnahmen inklusive Markierung bzw. gesonderter Angabe auffälliger Befunde und daraus abgeleiteter Maßnahmen im Betrieb wird durchgeführt. Insbesondere sind Erkrankungen der Tiere, Behandlungen und Ausschluss von der Milchlieferung festzuhalten. Vorhandene Dokumentationen, z. B. Milchgeldabrechnung, die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung, Bestandsbuch, können hierzu verwendet werden. Die Nachweise sind mindestens 24 Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABI. EU Nr. L 226 vom 25. Juni 2004, S. 22
 E DIN ISO 20966:2005-07 -- Automatische Melkeinrichtungen -- Anforderungen und Prüfung"

Die Bekanntmachung über die Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugerbetrieben mit automatischen Melkverfahren bis zum Vorliegen entsprechender Rechtsvorschriften vom 1. Februar 2001 (BAnz. S. 2183) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Bonn, den 29. September 2006
328 – 9510 - 305/0003

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. S a n w i d i